



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

18. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Januar 2021	1
--------------	------------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 06**

2

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Magdeburg Nr. 01**

2

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Altmarkkreis Nr. 10**

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 14**

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Wittenberg Nr. 01**

3

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Stegelitz GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage Stegelitz, **Stadt Möckern, Ortsteil Stegelitz, Landkreis Jerichower Land**

3

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzel-

fallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von ENERTEC Biogas Genthin GmbH in 39307 Genthin, Am Kröpelberg 7 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Biogasanlage Genthin in Genthin, **Landkreis Jerichower Land**

4

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma MDSU - Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage in **39288 Burg OT Reesen, Landkreis Jerichower Land**

6

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag von Dr. Wolfgang Koczott Chemisch-technischer Betrieb in 27721 Ritterhude auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Recycling-Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffen in **39218 Schönebeck, Salzlandkreis**

6

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der HKW Halle-Trotha GmbH in 06108 Halle (Saale) auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der KWK-Anlage in **06118 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

7

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzel-

nik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SIDRA Wasserchemie GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von FeCl₃ und FeClSO₄ durch Optimierung und Erneuerung von Ausrüstung am Standort Bitterfeld-Wolfen in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

8

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Verordnung der Polizeiinspektion Magdeburg zur Einrichtung einer Waffenverbotszone im

Bereich des Hauptbahnhofs der Landeshauptstadt Magdeburg (WaffVZ-VO Hbf. PI MD) **9**

. Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz (WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz) **9**

. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 16.12.2020 - Z/233-31030/1/21** **9**

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ **10**

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2021 **10**

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Feststellung der Jahresrechnung 2017 **11**

. Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ - Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020) **11**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 06

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt **der Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 06** für eine Bestellung zum **01. Mai 2021** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.01.2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Magdeburg Nr. 01

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt **der Kehrbezirk Magdeburg Nr. 01** für eine Bestellung zum **01. Mai 2021** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.01.2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Altmarkkreis Nr. 10**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt **der Kehrbezirk Altmarkkreis Nr. 10** für eine Bestellung zum **01. Juli 2021** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.01.2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 14**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt **der Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 14** für eine Bestellung zum **01. Juli 2021** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.01.2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Wittenberg Nr. 01**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt **der Kehrbezirk Wittenberg Nr. 01** für eine Bestellung zum **01. Juli 2021** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.01.2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Biogas Stegelitz GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die
Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage
Stegelitz, Stadt Möckern, Ortsteil Stegelitz,
Landkreis Jerichower Land**

Die Biogas Stegelitz GmbH & Co. KG in 39288 Burg beantragte mit Schreiben vom 30.08.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zur Erzeugung von Biogas
(Produktionskapazität von 12,26 Mio. Nm³ / Jahr)
mit einem Blockheizkraftwerk (BHKW)
(Verarbeitungskapazität von 12,26 Mio. Nm³ / Jahr)
und einer Gasaufbereitungsanlage
(Feuerungswärmeleistung von 1,295 MW)**

auf dem Grundstück in 39291 Möckern, OT Stegelitz,
Industriegebiet Dammfeld II

Gemarkung: Stegelitz
Flur: 1
Flurstücke: 22/3; 34, 110 und 112.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung wurde aus den folgenden wesentlichen Gründen getroffen:

- 1. Merkmale des Vorhabens

Die Biogasanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen wird auf dem Areal des ehemaligen Kalksandsteinwerkes ca. 1 km nördlich der Ortschaft Stegelitz errichtet und betrieben. Die Biogasanlage soll ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen (ca. 55.000 t Zuckerrüben, Maissilage und Getreide/ Jahr) betrieben werden.

- 2. Standort des Vorhabens

Das Anlagengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dammfeld II der Stadt Möckern und ist als

Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Nördlich des Anlagenstandortes befinden sich gewerbliche / industrielle Nutzungen.

Die gemischte Baufläche des Ortes Stegelitz ist ca. 950 m vom Vorhabensgebiet entfernt. Eine Sonderbaufläche reicht bis auf ca. 1.100 m und die Wohnbaufläche ca. 1.500 m an das Vorhabensgebiet heran.

Im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes befinden sich keine Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im Süden des Grundstückes hat sich aus dem aufgelassenen Tagebau ein Stillgewässer entwickelt, bei dem es sich gemäß § 30 BNatSchG um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt.

Ein archäologisches Kulturdenkmal befindet sich ca. 350 m südöstlich vom Vorhabensgebiet entfernt. In Stegelitz sind ein archäologisches Kulturdenkmal (Entfernung ca. 1.500 m) und zwei Baudenkmäler (Entfernung ca. 1.300 m) vorhanden.

- 3. Entscheidungserhebliche Merkmale des Vorhabens oder des Standortes

Die durch die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage verursachten Emissionen (Luftschadstoffe, Gerüche und Lärm) verursachen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.

Die von der Biogasanlage emittierten Luftschadstoffe unterschreiten die Grenzwerte der Technischen Anleitung (TA) Luft. An den Immissionsorten im Umfeld der Biogasanlage werden die Anforderungen der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) hinsichtlich der Einhaltung der gebietsabhängigen Immissionswerte und Geruchsstundenhäufigkeit zuverlässig eingehalten werden. Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass an allen Immissionsorten sowohl am Tage als auch in der Nacht keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung (TA) Lärm durch den Betrieb der Biogasanlage zu erwarten sind. Die Ausrüstung mit Sicherheitstechnik gewährleistet bei sicherheitsrelevanten Anlagenstörungen, dass keine Gefahren für die angrenzenden Gewerbebetriebe und die weiter entfernte Wohnbevölkerung hervorgerufen werden können.

Durch Maßnahmen zum Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß Artenschutzfachbeitrag werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Es werden durch das Vorhaben nur relativ geringwertige Biotopflächen beansprucht, die Ammoniak- und Stickstoffemissionen für benachbarte geschützte Biotope werden unterhalb der Relevanzgrenze liegen. Insgesamt ist unter Beachtung der o.g. Maßnahmen bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche werden aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen, der durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden und aufgrund der Einhaltung des zulässigen Versiegelungsgrades des Vorhabensgebietes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Auf das Schutzgut Wasser werden durch Einhaltung des Standes der Technik und der wasserrechtlichen Anforderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Auf die Schutzgüter Klima und Luft werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Aufgrund der Errichtung in einem Industriegebiet und der Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits vorhandenen Gebäuden kann eine schonende Einbindung der Biogasanlage in das vorhandene Landschaftsbild ermöglicht werden. Aufgrund der relativ großen Abstände (> 4 km) zu Landschaftsschutzgebieten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete nicht zu erwarten.

Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von ENERTEC Biogas Genthin GmbH in 39307 Genthin, Am Kröpelberg 7 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Biogasanlage Genthin in Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Die ENERTEC Biogas Genthin GmbH in 39307 Genthin beantragte mit Schreiben vom 04.06.2020 (Posteingang 08.06.2020) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine wesentliche Änderung der

Biogasanlage Genthin

hier: Reduzierung der Einsatzstoffe und Nutzungserweiterung der Fahrsiloanlage

auf dem Grundstück in **39307 Genthin**

Gemarkung: **Genthin**
Flur: **1**
Flurstücke: **10175, 10176, 10177, 10180, 10181, 10184, 10185, 10186, 10189, 10190, 10191, 10194, 10195, 10198, 10199, 10202, 10203, 10206, 10209, 10210, 10211.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des

Genehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für Feststellung:

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Biogasanlage befindet sich im nördlichen Stadtrand Genthins im Landkreis Jerichower Land. Die verkehrstechnische Erschließung wird über das bereits vorhandene Gewerbegebiet Nord gewährleistet. Während sich die nächste Wohnbebauung nordöstlich der Biogasanlage in der Ortslage Brettin in ca. 500 m Entfernung befindet, liegen die nächstliegenden Gewerbegebiete westlich und südwestlich der Anlage. Der Anlagenstandort grenzt in Richtung Westen an das Wasserschutzgebiet Zone 3 „Genthin 1 Altenplathow“.

Die zum Anlagenstandort nächsten Schutzgebiete sind:

Bezeichnung	Lage	Abstand
EU Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ beinhaltet FFH Gebiet 157 „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“	westlich	ca. 11 km
FFH Gebiet 39 „Güsener Niederwald“	südwestlich	ca. 11 km
EU Vogelschutzgebiet „Eiener Bruch“ beinhaltet linienförmiges FFH Gebiet 158 „Eiener Bruch“	südlich	ca. 8 km

Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Aufgrund der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 148,49 t / Tag ist die Biogasanlage unter die Nr. 8.4.2.1 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für diese Anlage eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist. Für die Nebenanlage Biogaslagerung (brennbares Gas) ist aufgrund der Lagermenge von 18,59 t eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen. Für die Nebenanlage Blockheizkraftwerkanlage (BHKW-Anlage, Gesamtfeuerleistungswärmeleistung: ca. 2 MW) ist ebenfalls eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 UVPG durchzuführen. Für die Gasaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von ca. 10,40 Mio. Normkubikmeter / Jahr ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.11.2.1 Anlage 1 durchzuführen. Aufgrund der engen räumlichen und verfahrenstechnischen Verknüpfung der vorgenannten Anlagen wurde für den gesamten Anlagenkomplex (Biogasanlage, Biogaslagerung, BHKW-Anlage und Gasaufbereitungsanlage) eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Änderung der Biogasanlage am Standort Genthin sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik und der Sicherheitstechnik bei der Errichtung und dem Betrieb der neuen Anlagenteile
- Abdeckung der Maissilage und des separierten festen Gärrestes zur Reduzierung von Geruchsemissionen
- Das Abkippen und die Lagerung von Grassilage auf der Fahrsiloanlage ist auf die Monate Juni bis September

und auf eine Tagesration (maximal 20 Tonnen) beschränkt. Die emittierende Oberfläche darf maximal 16 m² betragen.

- Das Abkippen und die Lagerung von Geflügelmist auf der Fahrsiloanlage ist auf eine Tagesration (maximal 20 Tonnen) beschränkt. Die emittierende Oberfläche darf maximal 16 m² betragen.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 30.06.2011 zugelassene Grundvorhaben und die mit Genehmigungsbescheiden vom 23.02.2015 und 04.06.2018 zugelassenen Änderungen der Biogasanlage wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG mitberücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe und Gerüche

Anhand einer Geruchsprognose wurde insbesondere unter Berücksichtigung der o. g. Emissionsminderungsmaßnahmen nachgewiesen, dass sich durch die Änderung der Biogasanlage die Geruchsimmersionssituation im Anlagenumfeld im Vergleich zu genehmigten Zustand nicht verschlechtern wird.

Schallemissionen

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zu den bestehenden Schallemissionen der Biogasanlage.

Störfallrisiko

Mit dem Vorhaben sind keine Veränderungen bzw. Zunahmen hinsichtlich der Gaslagerkapazität der Biogasanlage geplant, so dass mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Störfallrisiken verbunden sein werden. Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Natura 2000-Gebiete resultieren werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ausgehen werden.

Schutzgut Wasser

Die Zwischenlagerung von separierten Gärresten als Festanteil und der Tagesration an Geflügelmist erfolgt auf wasserundurchlässigen und säurebeständigen Flächen innerhalb des vorhandenen Fahrsilos, so dass hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zuverlässig verhindert werden können. Durch diese Schutzvorkehrungen und unter dem Gesichtspunkt der Verringerung des Anlagendurchsatzes sind erhebliche

nachteilige Beeinträchtigungen des angrenzenden Wasserschutzgebietes Zone 3 „Genthin 1 Altenplathow“ nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da das Vorhaben keine erheblichen Emissionen hervorrufen wird und mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sein werden.

Schutzgut Landschaft

Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der bestehenden Biogasanlage verbunden sind, können sich hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Biogasanlage verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG weiterhin relativ gering und nicht erheblich nachteilig sein werden, sind für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma MDSU - Mitteldeutsche Schlacke Union
GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage in 39288
Burg OT Reesen, Landkreis Jerichower Land**

Die Firma MDSU - Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage mit einer
Durchsatzkapazität von 2.520 t/d und einer
Lagerkapazität von 147.300 t**

Hier:

- Erweiterung der Anlage um einen Anlagenteil durch Errichtung und Betrieb:
 - einer Aufbereitungshalle mit Versickerungsmulde (Dachentwässerung),
 - eines Büro- und Sozialgebäudes,

- einer Waage,
- der Anlagentechnik (Vorbehandlungsanlage),
- eines Lagerplatzes mit Wassersammelbecken,
- von Förderbandanlagen,
- von Verkehrswegen

**- Erhöhung der Gesamtdurchsatzkapazität auf
3.840 t/d und der Gesamtlagerkapazität auf 222.450 t**

(Anlage nach Nr. 8.10.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf einem Grundstück in **39288 Burg**

Gemarkung: **Reesen**
Flur: **3**
Flurstücke: **10105, 10103, 10101, 10099, 10097, 10095, 10093, 137/5, 137/4, 137/3, 137/2, 137/1, 108/2, 10090, 10088, 10086, 10091, 10089, 10087, 10104, 10102, 10100, 10098. 10096, 10094, 10092,**

Flur: **2**
Flurstücke: **205/2, 10013, 10011, 10009, 10007, 10005, 10003, 10012, 10010, 10008, 10006, 10004.**

Das Vorhaben wurde am 15.10.2020 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 26.01.2021 **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag von Dr. Wolfgang Koczott
Chemisch- technischer Betrieb in 27721 Ritterhude
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Recycling-Anlage zur
Aufbereitung von Kunststoffen in 39218 Schönebeck,
Salzlandkreis**

Auf Antrag von Dr. Wolfgang Koczott Chemisch-technischer Betrieb in 27721 Ritterhude, Kiepelbergstraße 12a, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

- Recycling-Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffen mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d,
- Anlage zur Destillation von Lösemitteln mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d,
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung mit einer Lagerkapazität von 900 t, davon 450 t gefährliche Abfälle und 450 t nicht gefährliche Abfälle

(Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 5), 8.10.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV))

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck,**

Gemarkung: **Salzelmen**
Flur: **1**
Flurstücke: **10010, 10008, 10334**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.01.2021 bis einschließlich 29.01.2021

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Schönebeck
Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt
Zimmer 301
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)

Mo 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Fr 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Gebäude der Stadtverwaltung Breiteweg 12 zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 03928 710 420)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Strasse 2,

06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der HKW Halle-Trotha
GmbH in 06108 Halle (Saale) auf Erteilung einer
ersten Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m.
§ 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der KWK-
Anlage in 06118 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

Auf Antrag wird der HKW Halle-Trotha GmbH in 06108 Halle (Saale), Bornknechtstraße 5, die immissionsschutzrechtliche erste Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 16 BImSchG für Modernisierung der:

**KWK-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung
(FWL) von 175 MW**

- **Ersatz der Gasturbine LM6000PF durch eine LM6000PF2 mit der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) von 120 MW auf 142 MW,**
- **Modernisierung der Dampfturbinenanlage,**
- **Ertüchtigung der Spitzendampfkessel,**
- **Errichtung und Betrieb einer Netzersatzanlage (Gasmotor) mit einer FWL von 0,4 MW zur Eigenversorgung bei Stillstand der Gasturbine,**
- **Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz durch den Einsatz einer Wärmepumpe und einer effizienteren Einspeisung der Wärme in das vorhandene Fernwärmenetz**

(Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf einem Grundstück in **06118 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Trotha**
Flur: **2**
Flurstück: **99**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle(Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.01.2021 bis einschließlich 29.01.2021

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Halle (Saale)

Technisches Rathaus,
Foyer (beim Pförtner)
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Mo 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

3. Gemeinde Petersberg

Bauamt, Zimmer 207
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg/OS Wallwitz

Mo, Mi, Do von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Gemeindeverwaltung zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 03 46 06 / 25 30)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle(Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
SIDRA Wasserchemie GmbH in 06749 Bitterfeld-
Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der
Anlage zur Herstellung von FeCl₃ und FeClSO₄ durch
Optimierung und Erneuerung von Ausrüstung am
Standort Bitterfeld-Wolfen in 06749 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die SIDRA Wasserchemie GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 07.08.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von FeCl₃ und FeClSO₄;

Optimierung und Erneuerung von Ausrüstungen

in 06749 Bitterfeld-Wolfen

Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **48**
Flurstücke: **197, 202 und 203.**

Gemäß § 5 UVPg wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPg festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die geplanten Änderungen werden auch unter dem Gesichtspunkt der unveränderten Anlagenkapazität nicht zu einer Veränderung der Luftschadstoffemissionen der Anlage führen, da die Grenzwerte der TA Luft für Chlor (15 g/h) und Chlorwasserstoff (150 g/h) gemäß letzter Emissionsmessung (2018) weiterhin deutlich unterschritten werden.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden.
- Die Stilllegung der Produktionsstrecke „industriell hergestellte Eisenoxide“ wird zur Reduktion der Staubemissionen beitragen.
- Hinsichtlich der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Lärmemissionen ist keine wesentliche Zunahme zu erwarten.
- Das Vorhaben ist nicht mit zusätzlichen Störfallrisiken verbunden. Aufgrund der Reduzierung des Durchmessers und der Verkürzung der Chlorleitung verringert sich die Menge des in der Anlage befindlichen Chlors. Die neue Chlorleitung wird entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzzut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.

- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betreffenden NATURA 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby - Löderitzer Forst“, FFH-Gebiet „Untere Mulde-aue“) sowie anderer naturschutzrechtlich bedeutsamer Gebiete resultieren werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FeCl₃- und FeClSO₄- Lösungen) erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (AwSV). Alle neuen und bestehenden Rohrleitungen verlaufen innerhalb der vorhandenen und gesicherten Tassen. Alle relevanten Rohrleitungen bestehen aus temperatur- und säurebeständigem Kunststoff. Das von Dachflächen und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird in der Produktion eingesetzt. Aus diesen Gesichtspunkten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

D. Sonstige Dienststellen

Verordnung der Polizeiinspektion Magdeburg zur Einrichtung einer Waffenverbotszone im Bereich des Hauptbahnhofs der Landeshauptstadt Magdeburg (WaffVZ-VO Hbf. PI MD)

Die Verordnung sowie die dazugehörige Karte sind Bestandteil dieses Amtsblatts und befinden sich im Anlagen- teil.

Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz (WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)

Die Verordnung ist Bestandteil dieses Amtsblatts und be- findet sich im Anlagen- teil.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 16.12.2020 - Z/233-31030/1/21

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtli- che Entscheidung:

1.1 Widmung

Die in der Stadt Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz, im Zuge der Landesstraße L 227 gelegene neu gebaute Teils- trecke von ihrem Abzweig von der bisherigen Linie der Landesstraße L 227, bei Netzknoten 4334 005, Station 1.158, bis zu ihrer Einmündung in die Linie der Landes- straße L 227, bei Netzknoten 4334 005, Station 1.388 (neu), mit einer Länge von 230 Metern, wird zur Landes- straße als Bestandteil der Landesstraße L 227 gewidmet.

Der neu gebaute Kreisverkehr am Knoten Landesstraßen L 158/L 227, bei Netzknoten 4334 005, mit einer Länge von 96 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Lan- desstraße L 158 gewidmet.

Der neu gebaute Kreisverkehr am Knoten Landesstraße L 227/Kreisstraße K 2338, bei Netzknoten 4334 004, mit ei- ner Länge von 116 Metern, wird zur Landesstraße als Be- standteil der Landesstraße L 227 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Landesstraße L 227 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 227 von der bisherigen Linie, bei Netz- knoten 4334 005, Station 1.158, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 227 in ihren Verlauf, bei Netzknoten 4334 005, Station 1.404 (alt), mit einer Länge von 246 Metern, wird eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Be- kanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkunds- beamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 17.02.2021 um 16.00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung 17.02.2021

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.11.2020
- TOP 4 Entgegennahme des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 5 Änderung der Verwaltungskostensatzung
- TOP 6 Information zum Integrierten Regionalen Entwicklungskonzept
- TOP 7 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 8 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Magdeburg, 8.1.2021

gez. Markus Bauer
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über
die Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

**1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale
Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. S. 384) und des § 100 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) hat die Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in ihrer Sitzung am 18.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	542.800	€
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	550.000	€
c) nachrichtlich: Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	7.200	€

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	542.800	€
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	545.000	€
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	€
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.700	€
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	€
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	€

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **50.000,- €** festgesetzt.

§ 5

Es wird für das Haushaltsjahr 2021 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,6 € je Einwohner erhoben.

	Betrag	Einwohner
LK Börde	102.554 €	170.923
LK Jerichower Land	53.753 €	89.589
LH Magdeburg	142.539 €	237.565
Salzlandkreis	113.475 €	189.125
Summe	412.321 €	687.202

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei gleichen Raten zum 19.03.2021 und 04.06.2021 fällig.

Magdeburg, 18.11.2020

Markus Bauer
Vorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 20.01.2021 bis 29.01.2021 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg im Zimmer 453 von Mo-Fr von 7-12 Uhr und zudem von Mo-Do von 13-16 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt (Verfügung vom 18.12.2020).

Magdeburg, 08. Jan. 2021

Markus Bauer
Vorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Feststellung der Jahresrechnung 2017

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), bestätigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 18.11.2020 den vom Vorsitzenden festgestellten Jahresabschluss 2017 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden Entlastung für die Durchführung des Haushaltsplans 2017 (Beschluss RV 09/2020).

Der Beschluss über den Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht, der Bericht über die Jahresabschlussprüfung mit dem Rechenschaftsbericht und die Stellungnahme zum Prüfbericht liegen in der Zeit vom 20.01.2021 bis 29.01.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg, Zimmer 453 von Mo-Fr von 7-12 Uhr und zudem von Mo-Do von 13-16 Uhr öffentlich aus.

Magdeburg, 08. Jan. 2021

Markus Bauer
Vorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ - Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020)

Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht wird hiermit erneut bekanntgemacht.

In ihrer Sitzung vom 29.09.2020 hat die Regionalversammlung den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) bestätigt (Beschluss-Nr. RV 07/2020).

Die Planungsregion Magdeburg besteht nach § 21 Abs. 1 Ziffer 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Landkreis Börde, dem Landkreis Jerichower Land, dem Salzlandkreis und der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Planinhalte des REP MD sind das Leitbild der Planungsregion Magdeburg, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur, Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur sowie die zeichnerische Darstellung.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit ist gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht zu geben. Den in ihren Belangen berührten Trägern öffentlicher Belange werden Planentwurf (Text und Karten), Begründung und Umweltbericht zur Stellungnahme zugeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden Planentwurf, Begründung und Umweltbericht in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften sowie in den Verwaltungsgebäuden der Verbands- und Einheitsgemeinden der Planungsregion, öffentlich vom 25. Januar 2021 bis zum 5. März 2021 ausgelegt.

Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Seite www.regionmagdeburg.de für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die E-Mail Adresse für die Abgabe von Stellungnahmen lautet: info@regionmagdeburg.de. In der Betreffzeile bitte „Neuaufstellung REP MD 2. Entwurf“ angeben. Stellungnahmen zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht können abgegeben werden

bis zum 05.03.2021.

Die Anlagen 1 bis 5 als weitere zweckdienliche Unterlagen gem. § 9 Abs. 2 ROG werden den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und öffentlich ausgelegt sowie im Internet bekannt gemacht.

Die Anlagen 1 bis 5 wurden teilweise neu eingefügt oder aktualisiert bzw. überarbeitet. Die Anlage 1 „Beitrag zur Kulturlandschaft – Abgrenzung durch sprachliche Merkmale“ wurde neu eingefügt, die Anlage 2 „Zentrales-Orte-Konzept“ wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses der RV vom 02.09.2015 (Beschluss-Nr. 06/2015) aktualisiert, die Anlage 3 „Raumordnerische Verträge“ wurde neu eingefügt, die Anlage 4 „Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“ wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses der RV vom 26.06.2019 (Beschluss-Nr. 02/2019) überarbeitet und die Anlage 5 „Übersicht der Bildungs- und Kultureinrichtungen“ wurde aktualisiert.

Gemäß § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. S. 1041) wird mitgeteilt, dass Verfahren nach dem ROG zum Anwendungsbereich des PlanSiG zählen. Aus diesem Grund werden ausdrücklich folgende Hinweise gegeben:

Die Auslegung erfolgt zusätzlich durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Seite

<http://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Neuaufstellung-REP/>.

Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen ist die E-Mail Adresse info@regionmagdeburg.de. An diese können Stellungnahmen gesendet werden. In der Betreffzeile bitte „Neuaufstellung REP MD 2. Entwurf“ angeben.

- Die Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg, sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr.
- Die Öffnungszeiten des Landkreises Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, sind am Di. 09:00 – 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 – 15:00 Uhr und am Do. 09:00 – 15:00 Uhr.
- Die Öffnungszeiten des Landkreises Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, sind am Mo. 08:30 – 16:00 Uhr, am Di. 08:30 – 16:00 Uhr, am Mi. 08:30 – 16:00 Uhr, am Do. 08:30 – 17:00 Uhr und am Fr. 08:30 – 12:00 Uhr.
- Die Öffnungszeiten des Salzlandkreises, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr.
- Die Öffnungszeiten der Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609, An der Steinkuhle 6, 39124 Magdeburg, sind am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr.

Die Sprechzeiten in den Städten und Gemeinden sind folgende:

Landkreis Börde	
Einheitsgemeinde Niedere Börde Große Straße 9/10 39328 Niedere Börde OT Groß Ammensleben Mo. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:45 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:45 Uhr Mi. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:45 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:45 Uhr Fr. 09:00 – 11:45 Uhr	Einheitsgemeinde Sülzetal Hof Container FB 3 Frau Sträter Alte Dorfstraße 28 39171 Sülzetal OT Osterweddingen Di. 09:00 – 12 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:30 Uhr
Einheitsgemeinde Hohe Börde Bördestraße 8 39167 Hohe Börde OT Idleben Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr	Einheitsgemeinde Barleben Ernst-Thälmann-Straße 22 39179 Barleben Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mi. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr Fr. 08:00 – 11:00 Uhr
Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen Lange Straße 12 39648 Oebisfelde-Weferlingen Mo. 09:00 – 12:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr	Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben Markt 20-22 39340 Haldensleben Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode) Stadtplanungsamt Zimmer 24/25 Peseckendorfer Weg 3 39387 Oschersleben (Bode) Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr Mi. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr	Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben Markt 1-2 39164 Stadt Wanzleben-Börde Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt Bürgerinfopunkt August-Bebel-Straße 25 39328 Wolmirstedt Mo. 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Di. 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mi. 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 07:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:30 Uhr Fr. 07:30 – 12:30 Uhr	Verbandsgemeinde Elbe-Heide Magdeburger Str. 40 39328 Rogätz Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Verbandsgemeinde Obere Aller Zimmermannplatz 2 Bauwesen Zimmer 11 39385 Eilsleben Mo. 09:00 – 12:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr	Verbandsgemeinde Flechtingen Bürgerbüro Lindenplatz 11 - 15 39345 Flechtingen Mo. 09:00 – 12:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Verbandsgemeinde Westliche Börde Verwaltungsgebäude Grabenstraße 14 39397 Gröningen Mo. 09:00 – 12:00 Uhr Di. 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr	Verbandsgemeinde Westliche Börde Außenstelle Hamersleben Columbusstraße 26 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben Mo. 13:00 – 15:30 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr Do. 13:30 – 17:30 Uhr
Landkreis Jerichower Land	
Einheitsgemeinde Biederitz Amt 2 Bau- und Ordnungsamt Berliner Straße 25 39175 Biederitz OT Heyrothsberge Mo. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr	Einheitsgemeinde Stadt Burg Fachbereich 3 – Stadtentwicklung und Bauen In der Alten Kaserne 2 2. OG, Raum 221 39288 Burg Mo., Di., Mi. 08:00 – 16:00 Uhr Do. 08:00 – 17:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Elbe-Parey Ernst-Thälmann-Straße 15 39317 Elbe-Parey Mo. 09:00 – 12:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr	Einheitsgemeinde Stadt Genthin FB Bau/ Stadtentwicklung Raum 1.04 Marktplatz 3 39307 Genthin Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mi. 08:00 – 12:00 Uhr Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Gommern Platz des Friedens 10 Bauamt Zimmer 4 39245 Gommern Mo. 09:00 – 12:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00-17:30 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Fr. 09:00 – 11:00 Uhr	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Karl-Liebknecht-Str. 10 39319 Jerichow Mo. 09:00 – 12:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Möckern Rathaus Möckern Raum 2, Poststelle Am Markt 10 39291 Möckern Mo. 09:00 – 12:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mi. 09:00 – 12:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr	Einheitsgemeinde Möser Brunnenbreite 7/8 39291 Möser Mo. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr Di. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Saalkreis	
Stadt Aschersleben Amt 30 Stadtplanung Zimmer 4.60 Markt 1 06449 Aschersleben Mo. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Mi. 09:00 – 12:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr	Stadt Barby Stadtplanung Zimmer 6 Marktplatz 14 39249 Barby (Elbe) Mo. 09:00 – 15:00 Uhr Di. 09:00 – 18:00 Uhr Mi. 09:00 – 15:00 Uhr Do. 09:00 – 16:00 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Stadt Schönebeck Markt 1 39218 Schönebeck (Elbe) Mo. 13:00 – 15:00 Uhr Di. 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 11:30 Uhr	Stadt Calbe Markt 18 39240 Calbe (Saale) Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Stadt Staßfurt Verwaltungsgebäude Haus 1 Fachbereich II; FD 81 Planung Steinstraße 19 39418 Staßfurt Mo. 09:00 – 12:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr	Stadt Bernburg Rathaus II Planungsamt Zimmer 127 Schlossstraße 11 06408 Bernburg (Saale) Mo. 08:00 – 12:00 Uhr Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mi. 08:00 – 12:00 Uhr Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Stadt Könnern Planungsamt Zimmer 2 Markt 1 06420 Könnern Mo. 09:00 – 12:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr	Stadt Hecklingen FB Bauwesen Zimmer 6 Hermann-Danz-Str. 46 39444 Hecklingen Mo. 08:00 – 12:00 Uhr Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Stadt Seeland Lindenstraße 1 06469 Seeland Mo. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Fr. 09:00 – 11:30 Uhr	Stadt Nienburg Bürgerbüro Marktplatz 1 06429 Nienburg (Saale) Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mi. 09:00 – 12:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr Jeden 1. Samstag im Monat 09:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Bördeland Bauamt Magdeburger Straße 3 39221 Bördeland OT Biere Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr Jeder 1. Freitag im Monat 09:00 Uhr– 12:00 Uhr	Verbandsgemeinde Egeliner-Mulde Bauamt Zimmer 25 Markt 18 39435 Egelin Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mi. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Verbandsgemeinde Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten Mo. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr	

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Magdeburg, 08. Jan. 2021



Markus Bauer
Vorsitzender

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
 Erscheint zum 15. des Monats
 Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlage
zum Amtsblatt 1/2021
15. Januar 2021

- 1. Verordnung der Polizeiinspektion Magdeburg zur
Einrichtung einer Waffenverbotszone im Bereich des
Hauptbahnhofs der Landeshauptstadt Magdeburg
(WaffVZ-VO Hbf. PI MD)**
einschließlich Übersichtskarte

- 2. Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) zur
Änderung der Verordnung über die Einrichtung einer
Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich
Riebeckplatz
(WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)**

Verordnung der Polizeiinspektion Magdeburg zur Einrichtung einer Waffenverbotzone im Bereich des Hauptbahnhofs der Landeshauptstadt Magdeburg (WaffVZ-VO Hbf. PI MD)

vom 5. Januar 2021

Aufgrund des § 42 Absatz 5 Sätze 1 und 4 und Absatz 6 Sätze 1 und 4 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach dem Waffengesetz vom 14. April 2020 (GVBl. LSA S. 189) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen vom 29. April 2020 (GVBl. LSA S. 218) wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den räumlichen Bereich des Hauptbahnhofes in der Landeshauptstadt Magdeburg und umfasst das nachstehend beschriebene und in der Anlage mit der kartografischen Darstellung der Waffenverbotzone zu dieser Verordnung gekennzeichnete Gebiet:

Willy-Brandt-Platz, den Hauptbahnhof Magdeburg und den Konrad-Adenauer-Platz mit dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in folgenden Grenzen:

- im Norden: nördlicher Gehweg Ernst-Reuter-Allee, beginnend auf Höhe westlich der Bahngleise bis zur Ecke Einmündung Willy-Brandt-Platz,
- im Osten: Ernst-Reuter-Allee, Ecke Einmündung Willy-Brandt-Platz in südlicher Richtung verlaufend, entlang der Westfassade des City Carrés bis zur Bahnhofstraße auf Höhe Nordseite des IntercityHotels Magdeburg (Bahnhofstraße 69; Adresse wie Hauptbahnhof),
- im Süden: City Carré auf Höhe Nordseite des IntercityHotels Magdeburg in Richtung Westen bis zur nordwestlichen Ecke des IntercityHotels Magdeburg, weiter in südlicher Richtung bis auf Höhe des Endes des Bahnsteigs 9, fortfolgend auf dieser

Höhe in westlicher Richtung bis zum letzten Bahnsteig 8, an diesem äußerst westlichen Bahnsteig entlang in Richtung Norden bis zur südlichen Gebäudeseite des Hauptbahnhofes weiter bis zur Ecke Konrad-Adenauer-Platz/Maybachstr.,

- im Westen: beginnend an der Ecke Konrad-Adenauer-Platz/Maybachsstr. weiter entlang des östlichen Fußwegs der Maybachstr. und unter Einschluss des gesamten ZOB weiter nordwärts bis zum nördlichen Gehweg der Ernst-Reuter-Allee.

§ 2 **Verbote**

Im Geltungsbereich gemäß § 1 ist das Führen

- 1) von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG auf Grundlage des § 42 Absatz 5 Satz 1 WaffG
- 2) und Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingelänge über vier Zentimeter auf Grundlage des § 42 Absatz 6 Satz 1 WaffG

verboten.

§ 3 **Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen vom Verbot nach § 2 Absatz 1 sind diejenigen Personen,
 - a) für die durch oder aufgrund der §§ 55 und 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet, ,
 - b) die Verwaltungsvollzugsbeamte im Sinne des § 49 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.10.2013 (GVBl. LSA 2014, 182, 183), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.02.2020 (GVBL. LSA 25, 39), in der jeweils gültigen Fassung, sind, im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
 - c) die Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte und medizinische Hilfskräfte sind, im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit
 - d) die im Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,

- e) die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 10 Absatz 4 WaffG sind und die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
 - f) die Waffen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen,
- (2) Die zuständige Behörde kann über Absatz 1 hinaus vom Verbot nach § 2 Abs. 1 im Hinblick auf das Führen einer Waffe allgemein und im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen soweit ein berechtigtes Interesse besteht und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist.
- (3) Ausnahmen vom Verbot nach § 2 Absatz 2 gelten für diejenigen Personen, für die ein berechtigtes Interesse zum Führen eines Messers mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, bei:
- a) Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse,
 - b) Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
 - c) Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei den von den gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
 - d) Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
 - e) Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
 - f) Personen, die ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht und
 - g) darüber hinaus bei den in Abs. 1 a) bis d) genannten Personen, die das Messer im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit führen.

§ 4 Bußgeldvorschriften

Wer den Verboten gemäß § 2 fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 WaffG.

§ 5 Inkrafttreten

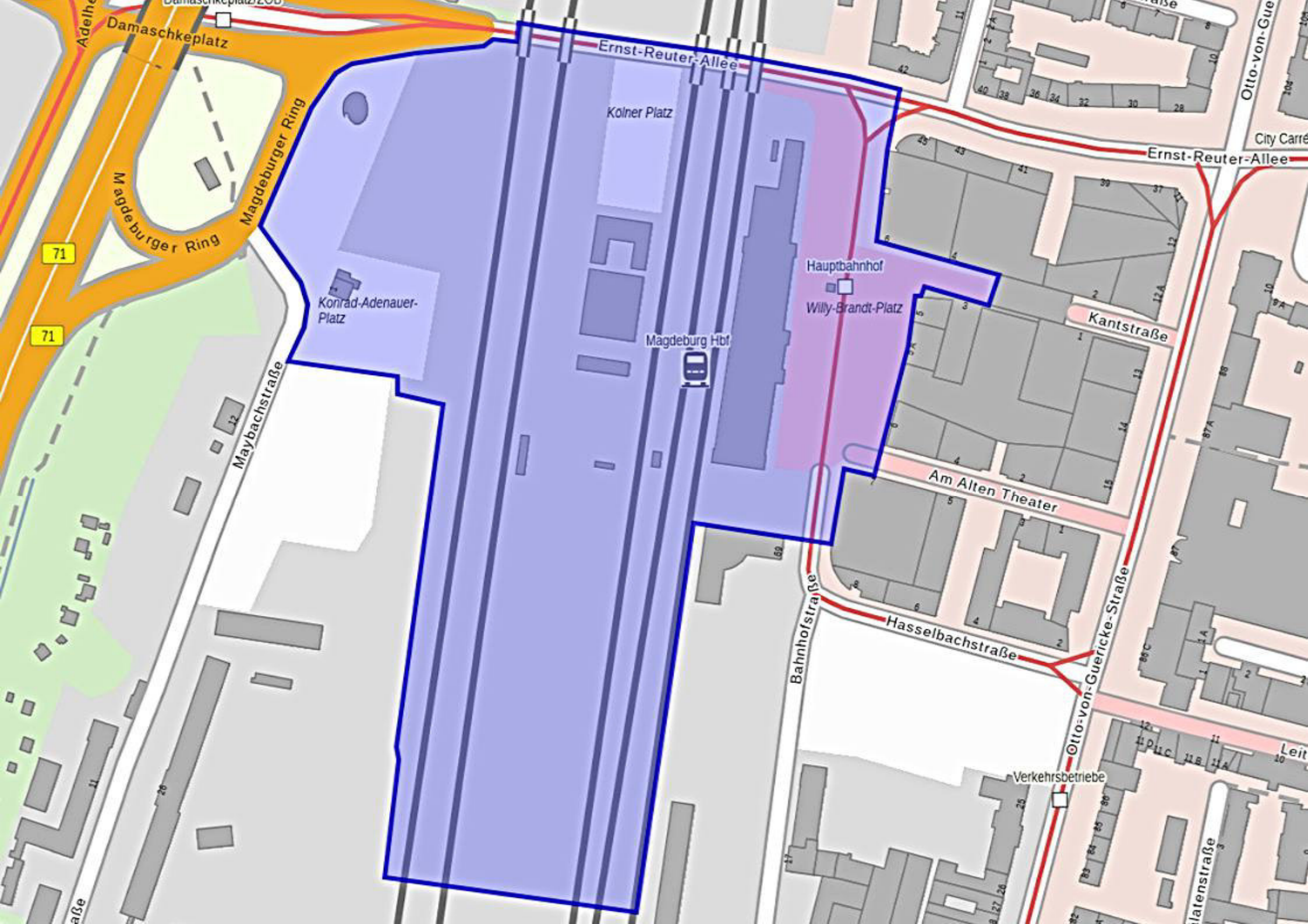
Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 5. Januar 2021



Langhans

Direktor der Polizeiinspektion Magdeburg



Damaschkeplatz

71

71

Ernst-Reuter-Allee

Kolner Platz

Konrad-Adenauer-Platz

Magdeburg Hbf

Hauptbahnhof

Willy-Brandt-Platz

Ernst-Reuter-Allee

Kantstraße

Am Alten Theater

Hasselbachstraße

Otto-von-Guericke-Straße

Verkehrsbetriebe

Otto-von-Gue

City Carré

latenstraße

**Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale)
zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung einer Waffenverbotszone in
Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz (WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)**

vom 6. Januar 2021

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Sätze 1 und 4 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 14. April 2020 (GVBl. LSA S. 189) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen vom 29. April 2020 (GVBl. LSA S. 218) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) zur Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz vom 3. Dezember 2020 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2020, Seite 161, Anlage zum Amtsblatt 12/2020) wird wie folgt geändert:

In § 1 Geltungsbereich wird die Angabe „Leipziger Straße (Bereich zwischen Riebeckplatz und Martinstraße)“ durch die Angabe „Leipziger Straße (Bereich zwischen Riebeckplatz und Ende Haus Leipziger Straße Hausnummer 63 in Richtung Leipziger Turm)“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Halle (Saale), den **05.01.2021**

*i. V.
Schwan*

Schwan
Direktor der Polizeiinspektion Halle (Saale)